

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag vom Dezember 2019

Baumann & Cie Partner Fonds (CH)

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übriger Fonds für traditionelle Anlagen» (der Umbrella-Fonds)

Fondsleitung

PMG Fonds Management AG
Sihlstrasse 95
CH-8001 Zürich

Depotbank

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette,
Zweigniederlassung Zürich
Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich

Teil 1	Prospekt	5
1	Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	5
1.1	Allgemeine Angaben Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen	5
1.2	Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	6
1.2.1	Anlageziel	6
1.2.2	Anlagepolitik	6
1.2.3	Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit Derivaten.....	7
1.2.4	Die wesentlichen Risiken	7
1.2.5	Derivateinsatz	9
1.3	Vor- und Nachteile einer Fund of Funds Struktur.....	10
1.3.1	Selektionsverfahren für Zielfonds	10
1.4	Profil des typischen Anlegers.....	11
1.5	Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften	11
2	Informationen über die Fondsleitung	13
2.1	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung.....	13
2.2	Delegation der Anlageentscheide	13
2.3	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	13
3	Informationen über die Depotbank.....	14
4	Informationen über Dritte	14
4.1	Zahlstellen	14
4.2	Vertriebsträger	15
4.3	Prüfgesellschaft.....	15
5	Weitere Informationen	15
5.1	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	15
5.2	Vergütungen und Nebenkosten.....	16
5.2.1	Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)	16
5.2.2	Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)	17
5.2.3	Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	18
5.2.4	Total Expense Ratio	18
5.2.5	Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")	18
5.2.6	Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen.....	18
5.3	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.....	19
5.4	Verkaufsrestriktionen	19
5.5	Ausführliche Bestimmungen	19

Teil 2	Fondsvertrag.....	20
I	Grundlagen.....	20
§ 1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	20
II	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	20
§ 2	Der Fondsvertrag	20
§ 3	Die Fondsleitung.....	20
§ 4	Die Depotbank	21
§ 5	Die Anleger.....	22
§ 6	Anteile und Anteilsklassen	24
III	Richtlinien der Anlagepolitik.....	25
A	Anlagegrundsätze.....	25
§ 7	Einhaltung der Anlagevorschriften	25
§ 8	Anlagepolitik	25
§ 9	Flüssige Mittel.....	27
B	Anlagetechniken und Anlageinstrumente	27
§ 10	Effektenleihe	27
§ 11	Pensionsgeschäfte.....	27
§ 12	Derivative Finanzinstrumente.....	27
§ 13	Aufnahme und Gewährung von Krediten.....	30
§ 14	Belastung des Fondsvermögens	30
C	Anlagebeschränkungen	30
§ 15	Risikoverteilung	30
IV	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	32
§ 16	Berechnung der Nettoinventarwerte.....	32
§ 17	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	33
V	Vergütungen und Nebenkosten	34
§ 18	Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger.....	34
§ 19	Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens.....	34
VI	Rechenschaftsablage und Prüfung	36
§ 20	Rechenschaftsablage.....	36
§ 21	Prüfung	37
VII	Verwendung des Erfolges	37
§ 22	37
VIII	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.....	37
§ 23	37

IX Umstrukturierung und Auflösung	38
§ 24 Vereinigung.....	38
§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung.....	39
X Änderung des Fondsvertrages	40
§ 26	40
XI Anwendbares Recht, Gerichtsstand	40
§ 27	40
Besonderer Teil A – Baumann Portfolio Fonds	41
§ 28 A Teilvermögen	41
§ 29 A Rechnungseinheit des Teilvermögens	41
§ 30 A Anlageziel und Anlagepolitik	41
§ 31 A Anteilsklassen	42
§ 32 A Performance Fee	42
§ 33 A Risikoverteilungsvorschriften	42
§ 34 A Genehmigung	42
Besonderer Teil B – Baumann Aktien Schweiz Small & Mid Caps Fonds	43
§ 28 B Teilvermögen	43
§ 29 B Rechnungseinheit des Teilvermögens	43
§ 30 B Anlageziel und Anlagepolitik.....	43
§ 31 B Anteilsklassen	44
§ 32 B Performance Fee	44
§ 33 B Risikoverteilungsvorschriften	44
§ 34 B Genehmigung	44

Teil 1 Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der «Baumann & Cie Partners Fonds (CH)» ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übriger Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- ▶ Baumann Portfolio Fonds
- ▶ Baumann Aktien Schweiz Small & Mid Caps Fonds

Der Fondsvertrag wurde von der PMG Fonds Management AG, Zürich als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 15. April 2019 genehmigt.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger¹ nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinigen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für die einzelnen Teilvermögen verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit für die Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

- ▶ **R Klasse:** thesaurierende Anteilsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

- ▶ **I Klasse:** thesaurierende Anteilsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis, 3ter und 4 KAG i.V.m. Art. 6 bzw. 6a KKV wendet. Die erforderliche Mindestanlagesumme beträgt CHF 1 Mio.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

- ▶ Baumann Portfolio Fonds, Referenzwährung und Rechnungseinheit aller Anteilsklassen ist der Schweizer Franken.
- ▶ Baumann Aktien Schweiz Small & Mid Caps Fonds, Referenzwährung und Rechnungseinheit aller Anteilsklassen ist der Schweizer Franken.

Bei der Referenzwährung handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, in der die Anlagen des Teilvermögens gehalten werden.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse auf der Grundlage des Inventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.2.1 Anlageziel

Baumann Portfolio Fonds

Das Teilvermögen Baumann Portfolio Fonds bietet die einzigartige Möglichkeit, so zu investieren, wie es Baumann & Cie, Banquiers seit Jahren mit dem Grossteil ihres Vermögens mit Überzeugung tut. Das Anlageziel des Teilvermögens ist es, durch die von der Bank empfohlenen Anlagemöglichkeiten langfristig einen bedeutenden, realen Vermögenszuwachs zu generieren. So kann der Anleger analog zur Strategie der Bank einen Mehrwert realisieren.

Baumann Aktien Schweiz Small & Mid Caps Fonds

Das Teilvermögen Baumann Aktien Schweiz Small & Mid Caps Fonds investiert hauptsächlich in Schweizer Small- und Mid-Cap Unternehmen (KMUs) und wird von Spezialisten von Baumann & Cie, Banquiers betreut. Als Anlageuniversum dienen sämtliche im Swiss Performance Index (SPI) enthaltenen Titel, sowie Titel die noch nicht im SPI vertreten sind, von welchen jedoch angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit in den SPI aufgenommen werden. Ziel ist es, langfristig einen bedeutenden, realen Vermögenszuwachs zu realisieren und dabei die Performance des Benchmarks SPI Extra TR zu übertreffen.

1.2.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik ist pointiert, einfach strukturiert und auf langfristige sowie nachhaltige Themen fokussiert. Dabei sind die Baumann & Cie, Banquiers Werte, Exzellenz, Verlässlichkeit, Langfristigkeit und Transparenz die entscheidenden Selektionsmerkmale.

Baumann Portfolio Fonds

Es wird bewusst in einzigartige Anlagemöglichkeiten investiert. Die Private Equity Beteiligung an der Kommanditärin der Baumann & Cie, Banquiers (AVAG) und die indirekten Anlagen in Immobilien ohne den sonst marktüblichen Bewertungsaufschlag (ImmoVision) unterstreichen die Einzigartigkeit der gehaltenen Positionen. Die pointierte Anlagepolitik wird grösstenteils über direkte Einzelanlagen in Aktien abgedeckt und nur in einem beschränkten Umfang indirekt, d.h. über Derivate, strukturierte Produkte und kollektive Kapitalanlagen.

Um flexibel auf Marktveränderungen reagieren zu können, ist das Anlageuniversum bewusst sehr breit über die verschiedenen Anlageklassen ausgelegt. Deshalb kann das Teilvermögen auch direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -rechte, Geldmarktinstrumente, Guthaben auf Sicht und Zeit, sowie indirekt in Edelmetalle, Commodities und Immobilien investieren.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

Baumann Aktien Schweiz Small & Mid Caps Fonds

Das Teilvermögen investiert mehrheitlich direkt (und nur in einem beschränktem Umfang indirekt, d.h. über Derivate, strukturierte Produkte und kollektive Kapitalanlagen) in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Schweizer Small- und Mid-Cap Unternehmen, die im Swiss Performance Index (SPI) enthalten sind oder welche noch nicht im SPI enthalten sind, von welchen aber angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit in den SPI aufgenommen werden.

Der Swiss Performance Index (SPI) ist ein Aktienindex, in welchem nahezu alle an der SIX Swiss Exchange kotierten Schweizer Unternehmen und auf Antrag auch primärkotierte ausländische Unternehmen, zusammengefasst sind. Er beinhaltet ein ausgewogenes Verhältnis von großen, mittleren und kleinen börsenkotierten Gesellschaften aller Wirtschaftssektoren, deren Titel ohne Beschränkungen im Umlauf sind. Der SPI definiert das hauptsächliche Anlageuniversum des Teilvermögens.

Daneben kann das Vermögen des Teilvermögens auch direkt und indirekt in Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit investiert werden.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

1.2.3 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit Derivaten

Im Zusammenhang mit Derivatgeschäften der Teilvermögen können Gegenparteerisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- ▶ Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Umfang der Besicherung:

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle. Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen.

Barsicherheiten werden nicht wieder angelegt.

1.2.4 Die wesentlichen Risiken

Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Anlagen den Marktschwankungen und anderen mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen kann steigen oder fallen. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Anteile unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Einteilung nach Risikoart

Politische Risiken

Politische Risiken sind geo- und länderpolitische Begebenheiten, Ereignisse und Entscheide wie Kriege, Sanktionen, Enteignungen, Blockaden und dergleichen, die sich unter Umständen negativ auf die entsprechenden Finanzmärkte und Anlagen auswirken. Sie können insbesondere bei Investitionen in Emerging Markets auftreten, aber auch in anderen Märkten, wenn sich das politische Umfeld verschlechtert.

Ökonomische Risiken

Ökonomische Risiken sind typischerweise in Zyklen verlaufende wirtschaftliche Abschwünge, die regional oder weltweit auftreten und unterschiedliche Ausmasse annehmen können. Ihnen unterliegen sämtliche Anlagen.

Systemische Risiken

Systemische Risiken sind durch das Finanzmarktsystem bedingte Risiken in Form von adversen Mechanismen, welche ansteckende oder sich selbst verstärkende negative Auswirkungen in lokalen oder im weltweiten Finanzsystem haben können. Sie äussern sich beispielsweise in Liquiditäts- und Kreditverknappung und im Emittenten- und Gegenparteiensrisiko. Insbesondere OTC-Geschäfte, Termin- und Swap-Geschäfte, Derivate, strukturierte Produkte oder Zertifikate und ähnliche Geschäfte weisen Gegenpartei- und Emittentenrisiken auf. Auch Forderungswertpapiere weisen alle ein Emittentenrisiko auf. Systemischen Risiken unterliegen auch alternative Anlagen wie Hedge Funds, weil solche Strategien oft mit Leverage arbeiten und entsprechende Margen bei Prime Brokern hinterlegt werden. Nehmen beispielsweise die Positionswerte von Hedge Funds ab, können Prime Broker eine höhere Margenhinterlegung einfordern, was wiederum zu Auflösungen von weiteren Positionen und entsprechendem verstärkenden Preisdruck führen kann. Solche Mechanismen können sich wiederum auf Positionen von anderen Marktteilnehmern auswirken und entsprechende Dominoeffekte auslösen.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Administration, Handelsabwicklung, Back-Office, Lieferungen (Settlement), Aufbewahrung, Rechnungslegung, Bewertungsdienstleistungen, Berichtswesen und ähnliche Risiken. Solche administrativen oder logistischen Risiken können durch Störungen von Abläufen und Stellen aus Krisen, Katastrophen, oder menschlichen oder anderen Versagen entstehen und können sehr schwer oder gar nicht vorhersehbar sein.

Liquiditätsrisiken

Die einzelnen Teilvermögen dürfen in Anlagen investieren, die keinen täglichen Handel haben. Bei grossen Rücknahmen im Teilvermögen kann es vorkommen, dass sich die Zusammensetzung des Teilvermögens kurzfristig verschiebt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei grossen Umwälzungen in den Teilvermögen kurzfristig zu Verschiebungen in der Zusammensetzung des Portfolios kommen kann und sich im Extremfall die Auszahlungen von Rücknahmen verzögern könnten.

Einteilung nach Art der Anlage

Währungsrisiken

Die einzelnen Teilvermögen können unbeschränkt in frei konvertierbare Währungen investieren. Währungsschwankungen gegenüber der Referenzwährung können sich positiv oder negativ auf den Wert eines Teilvermögens auswirken, soweit die Fremdwährungen nicht vollständig abgesichert sind.

Zinsrisiken

Bei festverzinslichen Anlagen verursacht eine Verschiebung des Zinsniveaus nach unten Kapitalgewinne und eine Verschiebung des Zinsniveaus nach oben Kapitalverluste.

Kreditrisiken

Jede Art von Schulden beinhaltet Kreditrisiken. Bei Anlagen mit solchen Kreditrisiken kann eine Verminderung der Kreditprämien für eine jeweilige Schuld zu Kapitalgewinnen, aber eine Ausweitung der Kreditprämien zu Kapitalverlusten führen. Bei signifikanter Verschlechterung der Bonität eines Kreditschuldners kann dies zu substanziellen Verlusten, im Falle eines Bankrottes des Schuldners gar zu einem Totalverlust führen.

Risiken von Wandelanleihen

Im Hinblick auf die Investition in Wandelanleihen gilt es zu beachten, dass dies Unternehmensanleihen sind, welche mit dem Recht auf Umtausch in eine Aktie zu einem vorgegebenen Kurs gekoppelt sind; sie werden in der Regel verwendet, um von den asymmetrischen Renditen im Verhältnis zur Basisaktie zu profitieren. Wandelanleihen profitieren von steigenden Aktienkursen, sich verringernden Risikoaufschlägen bei Unternehmensanleihen und höherer Volatilität, verlieren aber an Wert bei rückläufigen Aktienmärkten, sich ausweitenden Risikoaufschlägen und niedrigerer Volatilität. Bei Zunahme der Volatilität steigt die Bewertung der in die Struktur eingebetteten Wahlmöglichkeit und umgekehrt. In gespannten Marktsituationen können die Bewertungen und daher auch die Kurse von den Erwartungen abweichen.

Aktienrisiken

Anlagen in öffentlich gehandelten Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren unterliegen Marktpreisschwankungen, die abhängig sind vom Geschäftsverlauf der jeweiligen Unternehmen und von der allgemeinen Verfassung des Gesamtaktienmarktes.

Risiken von Privat Equity Anlagen

Die im Bereich Private Equity vorgenommenen Vermögensanlagen sind regelmäßig langfristiger Natur und wenig liquide. Eine kurzfristige Veräusserung ist in der Regel nicht oder nur unter erheblicher Preisminderung möglich. Größe und Anlegerstruktur der Zielgesellschaften können dies sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

1.2.5 Derivateinsatz

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate können zur Umsetzung der Anlagestrategie und nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt- und Zinsrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregeltem, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben CDS dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. TRS, CSO und CLN) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.3 Vor- und Nachteile einer Fund of Funds Struktur

Investitionen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen weisen üblicherweise folgende Vor- bzw. Nachteile gegenüber Direktanlagen auf:

Vorteile:

- ▶ geringere Volatilität;
- ▶ breite Risikostreuung auf verschiedene Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien;
- ▶ umfassendes Selektionsverfahren der Anlageverwalterin nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- ▶ laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds.

Nachteile:

- ▶ mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- ▶ den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten des Teilvermögens anfallen.

1.3.1 Selektionsverfahren für Zielfonds

Das Vermögen der Teilvermögen kann gemäss der Anlagepolitik in verschiedene Zielfonds investiert werden. Die Zielfonds werden nach bestimmten Selektionskriterien ausgewählt. Dabei kommen sowohl quantitative als auch qualitative Selektionskriterien zur Anwendung.

Quantitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- ▶ Analyse der historischen Rendite;
- ▶ Vergleich der Rendite mit Konkurrenzprodukten;
- ▶ Analyse der Korrelation im Vergleich zum Markt;
- ▶ Analyse der Liquidität;
- ▶ Analyse der Verluste (sog. Drawdown-Analyse);
- ▶ Analyse der Portfolio-Konzentration;
- ▶ Analyse der Rendite-Abweichungen.

Qualitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- ▶ Analyse der involvierten Dienstleistungserbringer (Fondsleitung, Depotbank, Prüfgesellschaft);
- ▶ Analyse der fachlichen Qualifikation der Vermögensverwalter;
- ▶ Analyse der rechtlichen Dokumente (sog. legal due diligence);
- ▶ Analyse der Transparenz (Offenlegung zentraler Informationen).

Gestützt auf diesen Selektionskriterien wählt der Vermögensverwalter die Zielfonds aus und überwacht die getätigten Anlagen.

1.4 Profil des typischen Anlegers

Baumann Portfolio Fonds

Das Teilvermögen ermöglicht bereits mit einem geringen Kapitaleinsatz den Zugang zu den einzigartigen Anlagemöglichkeiten von Baumann & Cie, Banquiers. Mit einem langfristig ausgerichteten Anlagehorizont (mind. 10 Jahre) wird eine Strategie verfolgt, die klare Schwerpunkte setzt und die Schweiz hauptsächlich im Zentrum der Anlagetätigkeit steht. Zusätzlich weist die Strategie keine übermässige Diversifikation auf, um einen realen Vermögenszuwachs zu generieren. Damit hat der Anleger die Möglichkeit am Erfolgsmodell der Baumann & Cie, Banquiers zu partizipieren.

Baumann Aktien Schweiz Small & Mid Caps Fonds

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die von der Expertise von Baumann & Cie, Banquiers im Bereich Schweizer Small- und Mid-Cap Unternehmen profitieren möchten und einen langfristig ausgerichteten Anlagehorizont (mind. 10 Jahre) haben. Bei der Umsetzung der Strategie wird bewusst auf eine übermässige Diversifikation verzichtet, um einen realen Vermögenszuwachs zu generieren.

1.5 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kaufen und Verkaufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen.

Die Teilvermögen haben den folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Der Umbrella-Fonds und dessen Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

FATCA

Die Teilvermögen wurden bei den US-Steuerbehörden als «Registered Deemed-Compliant Financial Institutions» im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz:

Mindestens 25% des Aktivvermögens der folgenden Teilvermögen werden fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt:

- ▶ Baumann Portfolio Fonds

Mindestens 50% des Aktivvermögens der folgenden Teilvermögen werden fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt:

- ▶ Baumann Aktien Schweiz Small & Mid Caps Fonds

Bei der Ermittlung des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens eines Teilvermögens werden Zielfonds mit ihren bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten berücksichtigt, sofern diese eine mindestens wöchentliche Bewertung vornehmen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet sich die PMG Fonds Management AG verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich, im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt zurzeit CHF 1.575 Millionen. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Aktionäre

- ▶ Wermelinger Beat, Bäch, mit 1%
- ▶ SAKI Holding AG, Meierskappel, mit 96%
- ▶ PMG Fonds Management AG, Zürich, mit 3%

Verwaltungsrat

- ▶ Präsident: Lütenegger Eric
- ▶ Vizepräsident: Wermelinger Beat
- ▶ Mitglied: Huber Thomas

Geschäftsleitung

- ▶ Dobal Raoul, Dr., COO
- ▶ Schneider Bernhard, CEO

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 18 Anlagefonds, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2018 auf CHF 1.6 Mia. belief. Daneben amtiert die PMG Fonds Management AG als Fondsmanager und/oder Vertreter von 20 Luxemburger Fonds gemäss Teil 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (UCITS V), 7 Luxemburger Spezial Investmentfonds (SIF) und 8 Maltesischen Professional Investor Funds (PIF) in der Höhe von insgesamt CHF 1 Mia.

Die Fondsleitung PMG Fonds Management AG ist bei den US-Steuerbehörden als "registered deemed compliant FFI" im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) "IGA Schweiz/USA" gemeldet.

Adresse:

Sihlstrasse 95, CH-8001 Zürich, Internet: www.pmg-fonds.ch

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide an die Baumann & Cie, Banquiers, St. Jakobs-Strasse 46, CH-4052 Basel als Vermögensverwalterin delegiert. Die Bank wurde im Jahr 1920 als Kommanditgesellschaft mit Sitz in Basel gegründet. Sie zeichnet sich durch ihre langjährige Erfahrung im Privat Banking und Asset Management aus und untersteht als Bank der Aufsicht der FINMA. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.3 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3 Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich. RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich wurde von der damaligen Eidgenössischen Bankenkommision als Zweigniederlassung einer ausländischen Bank und eines ausländischen Effektenhändlers sowie als Depotbank bewilligt.

RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen First European Transfer Agent errichtet. RBC Investor Services Bank S.A. hält eine Banklizenz nach dem Luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, und ist auf Depotbank-, Fondverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert.

RBC Investor Services Bank S.A. ist ein Unternehmen der Royal Bank of Canada Gruppe, die unter der Kontrolle der Royal Bank of Canada, Toronto, Kanada steht.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder die Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «Participating Foreign Financial Institution (PFFI)» im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich.

4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen sind die folgenden Institute beauftragt worden:

- ▶ Baumann & Cie, Banquiers, St. Jakobs-Strasse 46, CH-4052 Basel

4.3 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtet die BDO AG, Schiffbaustrasse 2, CH-8005 Zürich.

5 Weitere Informationen

5.1 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und -auslagen sind in § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Bewertungstag) bei der Depotbank vorliegen, werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Berechnungstag aufgrund der Schlusskurse des Bewertungstages berechnet.

Nach 12.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Bewertungstag behandelt. Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Ausgabekommissionen oder andere Kommissionen belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Rücknahmekommissionen oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 2 Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben.

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zulasten des Anlegers.

Übersichtstabelle	T	T+1	T+2
1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis 12.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen	X		
2. Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)	X		
3. Berechnung des Nettoinventarwerts (Berechnungstag)		X	
4. Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5. Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X	
6. Valutadatum der Abrechnung			X

T = Bewertungstag T+1 = Berechnungstag

5.2 Vergütungen und Nebenkosten

5.2.1 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebs-trägern im In- und Ausland:	keine
--	-------

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Ver-triebsträgern im In- und Ausland:	keine
--	-------

Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Vermögens eines Teilvermögens zur Deckung der Nebenkosten:	Keine
---	-------

5.2.2 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages:	höchstens 1.80% p.a. für die Anteile der R Klasse
	höchstens 1.30% p.a. für die Anteile der I Klasse

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen wie auch die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben.

Ausserdem können aus der pauschalen Verwaltungskommission der Fondsleitung Rabatte gemäss Ziff. 5.2.3 des Prospekts gewährt werden.

Aus § 19 des Fondsvertrages ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Performance Fee

Zusätzlich zur pauschalen Verwaltungskommission bezieht die Fondsleitung für die unten aufgeführten Teilvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung («Performance Fee») gemäss § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrages, sofern die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse an einem Bewertungsstichtag 8% p.a. («Hurdle-Rate») überschreitet und über dem historischen Höchststand («High Watermark») der jeweiligen Anteilsklasse liegt. Die Performance Fee beträgt 10% und bezieht sich auf die Entwicklung des Teils des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse, welcher die Hurdle-Rate übersteigt.

Etwaige Verluste resp. Wertentwicklungen von weniger als 8% p.a. aus der Vergangenheit müssen zuerst wieder aufgeholt, d.h. durch die kumulierte Performance ausgeglichen worden sein, bevor Performance Fee geschuldet ist.

Die erste High Watermark wurde auf den Erstausgabepreis festgesetzt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr, die erforderliche Wertentwicklung von 8% p.a. gelangt entsprechend pro rata temporis zur Anwendung. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt. Die Performance Fee geht zu Lasten des Teilvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes, beziehungsweise im Falle von Rücknahmen zum Zeitpunkt der Rücknahmen, ausgezahlt.

Die Ergebnisfeststellung für die Anteilklasse erfolgt nach Belastung der oben genannten pauschalen Verwaltungskommission und der sonstigen Vergütungen und Nebenkosten, welche nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettoinventarwert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt.

Bei der Berechnung der Performance Fee finden keine sogenannten Ausgleichsmethoden ("Equalisation Accounting", "Multi-Series Accounting" etc.) Anwendung. Dies kann zur Folge haben, dass ein Anleger abhängig vom Zeitpunkt seines Anteilerwerbs unter Umständen nicht von einer positiven Wertentwicklung profitiert hat,

ihm jedoch aufgrund einer insgesamt positiven Entwicklung des Teilvermögens während der Performance Fee Periode eine Performance Fee belastet wird.

Im Fall einer Rücknahme von Anteilen während einer Performance Fee Periode erfolgt zusätzlich ein Einbehalt desjenigen Teils der Performance Fee, der während der entsprechenden Performance Fee Periode bis zum Bewertungsstichtag der Rücknahme der Anteile abgegrenzt wurde, unabhängig davon, ob am Ende der entsprechenden Performance Fee Periode eine Performance Fee geschuldet wird oder nicht.

Teilvermögen denen eine Performance Fee belastet wird:

- ▶ Baumann Aktien Schweiz Small & Mid Caps Fonds

5.2.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus den Anlegern auf Verlangen Rabatte gewähren. Rabatte dienen dazu, die auf den betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- ▶ aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen des Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- ▶ aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- ▶ sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- ▶ das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- ▶ die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- ▶ das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- ▶ die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5.2.4 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend den Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) wird im zweiten Geschäftsjahr ausgewiesen.

5.2.5 Gebührenteilungsvereinbarungen (Kcommission sharing agreementsL) und geldwerte Vorteile (Ksoft commissionsL)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

5.2.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

5.3 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind, sofern bereits vorhanden, im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilklassen eines jeden Teilvermögens erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch. Die Fondsleitung kann die Preise überdies in Zeitungen oder weiteren elektronischen Medien bekannt machen.

5.4 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:

▶ Schweiz

b) Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen dürfen innerhalb der USA, deren Territorien oder Besitzungen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Person gelten oder Personen, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fallen, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

5.5 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2 Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «Baumann & Cie Partner Fonds (CH)» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übriger Fonds für traditionelle Anlagen» (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- ▶ Baumann Portfolio Fonds
- ▶ Baumann Aktien Schweiz Small & Mid Caps Fonds

Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Allgemeinen und einem Besonderen Teil, gehen die Bestimmungen des Allgemeinen Teils vor.

2. Fondsleitung ist die PMG Fonds Management AG, Zürich.
3. Depotbank ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich.
4. Vermögensverwalterin ist die Baumann & Cie, Banquiers, Basel.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern² einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kos-

² Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

ten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

6. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
7. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
8. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilsklasse sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle

der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit können für die einzelnen Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen eröffnet werden:
 - ▶ **R Klasse:** thesaurierende Anteilsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet.
 - ▶ **I Klasse:** thesaurierende Anteilsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis, 3ter und 4 KAG i.V.m. Art. 6 bzw. 6a KKV wendet. Die erforderliche Mindestanlagesumme beträgt CHF 1 Mio.

Der Besondere Teil bestimmt für jedes Teilvermögen, ob dieses in Anteilsklassen unterteilt ist und welche Anteilsklassen jeweils ausgegeben sind.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.
7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel eines jeden Teilvermögens ist im Besonderen Teil genannt.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen grundsätzlich in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht verkörpern oder das Recht, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder als Private Equity gemäss Ziff. 2 lit. j zu betrachten.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Geschäfte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zu-

lässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenparteien beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds):
- da) Effektenfonds schweizerischen Rechts;
 - db) übrige Fonds für traditionelle Anlagen schweizerischen Rechts;
 - dc) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen (namentlich UCITS);
 - dd) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
 - de) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen;
 - df) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
 - dg) übrige Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts;
 - dh) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
 - di) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen.

Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um offene oder geschlossene Anlagefonds wie beispielsweise vertraglich strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Anlagestiftungen (inkl. Immobilienanlagestiftungen), Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Teilvermögens zu entsprechen. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen dürfen nur erworben werden, wenn diese an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Das Vermögen eines Teilvermögens darf nicht in Dachfonds angelegt werden.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Indirekte Anlagen in Edelmetalle. Diese können über Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d oben erfolgen.

- h) Indirekte Anlagen in Commodities. Diese können über Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c, oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d erfolgen.
- i) Indirekte Anlagen in Immobilien
 - ia) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts);
 - ib) Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
 - ic) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Immobilienfonds entsprechen;
 - id) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Immobilienfonds entsprechen.

Die indirekten Anlagen in Immobilien müssen periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden können.
- j) Indirekte Anlagen in Private Equity, das heisst Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Diese können über Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c, oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d erfolgen.
- k) Andere als die vorstehend in litt. a bis j genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

3. Die Anlagepolitik eines jeden Teilvermögens und der Einsatz der oben genannten Anlagen ist im Besonderen Teil genannt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, und Zinsrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern entsprechend die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenen Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des entsprechenden Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen An-

lagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- ▶ zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- ▶ zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- ▶ zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- ▶ zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- ▶ zu den Kreditderivaten.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne diese Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Einschränkungen vorsehen.

Bei alternativen Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. dg, dh und di und indirekten Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 lit. j findet bei der Risikoverteilung keine transparente Betrachtungsweise statt. Diese werden als eigenständige Anlageklassen betrachtet.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteiriskos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mit-

gliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss ein Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe

einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Bewertungstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Bewertungstag folgenden Bankwerktag (Berechnungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Berechnungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen eines Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen werden dem Anleger keine Ausgabekommission oder andere Kommissionen belastet.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen werden dem Anleger keine Rücknahmekommission oder andere Kommissionen belastet.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens belastet die Fondsleitung dem Anleger eine Kommission von maximal 0.50% des Bruttobetrag der Auszahlung.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsver-

kehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Pauschalkommission in Prozent des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Pauschale Verwaltungskommission).

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Anteilsklasse	Maximale Pauschale Verwaltungskommission
R Klasse	1.80%
I Klasse	1.30%

2. Neben der pauschalen Verwaltungskommission bezieht die Fondsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung («Performance Fee»), sofern die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse an einem Bewertungsstichtag 8% p.a. («Hurdle-Rate») überschreitet und über dem historischen Höchststand («High Watermark») der jeweiligen Anteilsklasse liegt. Die Performance Fee beträgt 10% und bezieht sich auf die Entwicklung des Teils des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse, welcher die Hurdle-Rate übersteigt.

Etwaige Verluste resp. Wertentwicklungen von weniger als 8% p.a. aus der Vergangenheit müssen zuerst wieder aufgeholt, d.h. durch die kumulierte Performance ausgeglichen worden sein, bevor Performance Fee geschuldet ist.

Die erste High Watermark wurde auf den Erstausgabepreis festgesetzt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr, die erforderliche Wertentwicklung von 8% p.a. gelangt entsprechend pro rata temporis zur Anwendung. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt. Die Performance Fee geht zu Lasten des Teilvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes, beziehungsweise im Falle von Rücknahmen zum Zeitpunkt der Rücknahmen, ausgezahlt.

Die Ergebnisfeststellung für die Anteilklasse erfolgt nach Belastung der oben genannten pauschalen Verwaltungskommission und der sonstigen Vergütungen und Nebenkosten, welche nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettoinventarwert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt.

Bei der Berechnung der Performance Fee finden keine sogenannten Ausgleichsmethoden ("Equalisation Accounting", "Multi-Series Accounting" etc.) Anwendung. Dies kann zur Folge haben, dass ein Anleger abhängig vom Zeitpunkt seines Anteilerwerbs unter Umständen nicht von einer positiven Wertentwicklung profitiert hat, ihm jedoch aufgrund einer insgesamt positiven Entwicklung des Teilvermögens während der Performance Fee Periode eine Performance Fee belastet wird.

Im Fall einer Rücknahme von Anteilen während einer Performance Fee Periode erfolgt zusätzlich ein Einbehalt desjenigen Teils der Performance Fee, der während der entsprechenden Performance Fee Periode bis zum Bewertungsstichtag der Rücknahme der Anteile abgegrenzt wurde, unabhängig davon, ob am Ende der entsprechenden Performance Fee Periode eine Performance Fee geschuldet wird oder nicht.

Ob für ein Teilvermögen eine Performance Fee belastet wird oder nicht geht aus dem jeweiligen Besonderen Teil hervor.

3. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen eines Teilvermögens belastet werden:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. von Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung, oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. von Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - g) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen. Sie können hingegen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Rabatte bezahlen, um die auf den Anleger entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind aus dem Besonderen Teil ersichtlich.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben, insbesondere die Verrechnungssteuer.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.

Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- ▶ der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres inklusive den vorgetragenen Erträgen aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
 - ▶ der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres inklusive den vorgetragenen Erträgen aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und

Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen.
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden.
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - ca) die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - cb) die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - cc) die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben) die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - cd) die Rücknahmebedingungen;
 - ce) die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 19 Ziff. 3 lit. b.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist, nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereini- gen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem okollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006 (KKV-FINMA).
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 18. Dezember 2019 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 15. April 2019.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Besonderer Teil A – Baumann Portfolio Fonds

§ 28 A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds «Baumann & Cie Partners Fonds (CHF)» besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung «Baumann Portfolio Fonds».

§ 29 A Rechnungseinheit des Teilvermögens

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§ 30 A Anlageziel und Anlagepolitik

- a) Das Teilvermögen Baumann Portfolio Fonds bietet die einzigartige Möglichkeit, so zu investieren, wie es Baumann & Cie, Banquiers seit Jahren mit dem Grossteil ihres Vermögens mit Überzeugung tut. Das Anlageziel des Teilvermögens ist es, durch die von der Bank empfohlenen Anlagemöglichkeiten langfristig einen bedeutenden, realen Vermögenszuwachs zu generieren. So kann der Anleger analog zur Strategie der Bank einen Mehrwert realisieren.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsschein und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a;
- ab) Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte (unter Ausschluss von Asset Backed Securities) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a, Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e und Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f, insgesamt höchstens 49%;
- ac) Indirekte Private Equity Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. j höchstens 20%;
- ad) Indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g und in Commodities gemäss § 8 Ziff. 2 lit. h, zusammen höchstens 20%;
- ae) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. dg, dh und di des Allgemeinen Teils insgesamt höchstens 15%;
- af) Indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 lit. i höchstens 25%;
- ag) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b auf die oben erwähnten Anlagen;
- ah) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
- ai) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon in die oben erwähnten Anlagen investieren.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss lit. aa und ac vorstehend investiert sind.

- b) Dabei hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- ba) Mindestens 70% der Anlagen gemäss lit. a, weisen eine Rücknahmefrequenz auf, welche derjenigen des Teilvermögens entspricht;
- bb) Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte mindestens 25%;
- bc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. de, df und di insgesamt höchstens 30%;
- bd) Anlagen in strukturierte Produkte höchstens 15%, sofern die strukturierten Produkte nur OTC gehandelt werden reduziert sich dieser Satz auf höchstens 5%.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

§ 31 A Anteilsklassen

Zurzeit können für das Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen gemäss § 6 Ziff. des Allgemeinen Teils gezeichnet werden:

Anteilsklasse	ISIN	Valor
R Klasse	CH0463282290	46328229
I Klasse	CH0463282308	46328230

§ 32 A Performance Fee

Dem Teilvermögen wird keine Performance Fee gemäss § 19 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils belastet.

§ 33 A Risikoverteilungsvorschriften

Für das Teilvermögen sind keine weitergehenden Einschränkungen als in § 15 des Allgemeinen Teils definiert vorgesehen.

§ 34 A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

Besonderer Teil B – Baumann Aktien Schweiz Small & Mid Caps Fonds

§ 28 B Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds «Baumann & Cie Partner Fonds (CHF)» besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung «Baumann Aktien Schweiz Small & Mid Caps Fonds».

§ 29 B Rechnungseinheit des Teilvermögens

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§ 30 B Anlageziel und Anlagepolitik

a) Das Teilvermögen Baumann Aktien Schweiz Small & Mid Caps Fonds investiert hauptsächlich in Schweizer Small- und Mid-Cap Unternehmen (KMUs) und wird von Spezialisten von Baumann & Cie, Banquiers betreut. Als Anlageuniversum dienen sämtliche im Swiss Performance Index (SPI) enthaltenen Titel sowie Titel die noch nicht im SPI vertreten sind, von welchen jedoch angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit in den SPI aufgenommen werden. Ziel ist es, langfristig einen bedeutenden, realen Vermögenszuwachs zu realisieren und dabei die Performance des Benchmarks SPI Extra TR zu übertreffen.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a, von Unternehmen, die in dem oben genannten Anlageuniversum enthalten sind;
- ab) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b auf Anlagen gemäss lit. aa vorstehend;
- ac) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon in die oben erwähnten Anlagen investieren.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ad vorstehend und strukturierte Produkte gemäss lit. ac vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss lit. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- ba) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e von in- und ausländischen Emittenten;
- bb) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b auf die oben erwähnten Anlagen;
- bc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, die den in lit. ad genannten Anforderungen nicht genügen;
- bd) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- ca) andere kollektive Kapitalanlagen höchstens 10%.

§ 31 B Anteilklassen

Zurzeit können für das Teilvermögen die folgenden Anteilklassen gemäss § 6 Ziff. des Allgemeinen Teils gezeichnet werden:

Anteilklassse	ISIN	Valor
R Klasse	CH0463282316	46328231
I Klasse	CH0463282324	46328232

§ 32 B Performance Fee

Dem Teilvermögen wird eine Performance Fee gemäss § 19 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils belastet.

§ 33 B Risikoverteilungsvorschriften

Für das Teilvermögen sind keine weitergehenden Einschränkungen als in § 15 des Allgemeinen Teils definiert vorgesehen.

§ 34 B Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.